Aktuelle Satzung	Vorgeschlagene Änderungen aus Mustersatzung Gemeindetag BW
§ 1	
Name und Sitz	
Die Jagdgenossenschaft führt den Namen Jagdgenossenschaft Frittlingen und hat ihren Sitz in Frittlingen.	
§2	
Mitgliedschaft	
1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.	
2. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet mit dem Verlust des Eigentums an einem Grundstück.	2. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.	
§ 3	
Aufgaben	
Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG angepasste Abschusspläne hinzuwirken und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.	
§ 4	
Organe	
Organe der Jagdgenossenschaft sind	
1. die Versammlung der Jagdgenossen	
2. der Gemeinderat (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft	
§ 5	
Versammlung der Jagdgenossen	
1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in 6 Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes vertreten, verlangt.	
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.	
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt zu machen.	
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.	

§ 6	
Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen	
1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.	1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Wahlen können geheim erfolgen.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.	
3. Die Beschlüsse der Jagdgenossenschafts-versammlung, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der Anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.	
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.	
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.	
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens 4 abwesende Jagdgenossen vertreten.	
§ 7	
Sitzungsniederschrift	
1. Über die Versammlungen der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.	
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.	
§8	
Aufgaben und Versammlung der Jagdgenossen	
Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über	
a) die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands)	
b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks	
c) Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes	
d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung	
e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs.4 JWMG,	
f) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs.4 Satz 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO JMWG	f) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter

g)	den Zusammenschluss von Hegegemeinschaften	
h)	Änderung der Satzung	
	§ 9	
	Gemeinderat	
1.	Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs.7 JWMG für 6 Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.	
2.	Der Gemeinderat kann den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung seiner Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.	2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung seiner Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.
	§ 10	
	Aufgaben des Gemeinderats	
1.	Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.	
2.	Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.	
3.	Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:	
	a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen	
	b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen	
	c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers	
	d) Führung des Schriftverkehrs und Beurkundung von Beschlüssen	
	e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. örtlichen Bekanntgaben	
	f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 8 Buchstabe f) erfolgt	
	g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet	
	h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschlussplan	
	i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen	
	j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks	
	§ 11	
	Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)	
1.	Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster) zu erstellen.	

2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.	
§ 12	
Verfahren bei der Jagdverpachtung	
Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe oder Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.	
§ 13	
Abschussplanung	
Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 17) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Frittlingen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.	
§ 14	
Anteil an Nutzungen und Lasten	
Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach ihrem Flächenanteil ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.	
§ 15	
Verwendung des Reinertrags	
1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde Frittlingen zur Verfügung gestellt wird.	1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Der Reinertrag ist die Differenz aus den im Haushaltsjahr erzielten Einnahmen und den im Haushaltsjahr getätigten Ausgaben.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.	
~~3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € pro Auszahlungsantrag und Jahr erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Landesgebührengesetzes sowie der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Frittlingen entsprechend. Die~~	*wird ersatzlos gestrichen (Rechtsprechung)*

~~Zurücküberweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.~~	
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,00 € so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,00 € erreicht hat; unberührt hiervon bleiben Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.	*Die Bezeichnung € wird im gesamten Satzungstext in Euro geändert.*
§ 16	
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	
1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.	
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossen-schaft sind voneinander getrennt (Bruttoprinzip) unter Angabe von Tag und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. des Zahlungsempfängers in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils am Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 4 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen und geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.	2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind voneinander getrennt (Bruttoprinzip) unter Angabe von Tag und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. des Zahlungsempfängers in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils am Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 4 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen und geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen <u>und der Versammlung der Jagdgenossen in deren nächster, turnusmäßiger Sitzung über das Prüfergebnis zu berichten</u>.
§ 17	
Wirtschaftsjahr	
Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31.März.	
§ 18	
Bekanntmachungen	
1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5) und die Auslegung des Abschussplans (§ 13) werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Frittlingen bekannt gegeben.	
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Mitteilungsblatt der Gemeinde Frittlingen veröffentlicht.	

Frittlingen, den 14.02.2019	Frittlingen, den
Dominic Butz	Stefan Milles
Bürgermeister	Bürgermeister